

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1807/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Sachstand Grundstückserwerb, Aufgabenstellung, vorhabenbezogener B-Plan im Zusammenhang Neubau GS36; öffentlich

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie ist der Sachstand der Klärung der Grundstücksfragen im Zusammenhang mit dem Neubau der GS 36, wie ist der weitere zeitliche Ablauf geplant?**

Die Eigentümer des betroffenen Grundstücks haben im Rahmen einer ersten Sondierung grundsätzlich signalisiert, dass sie einer Lösung in Form eines Erbbaurechts offen gegenüberstehen. Für die nächsten Schritte müssen jedoch auch die Ergebnisse der laufenden Fortschreibung des Schulnetzplans berücksichtigt werden, um verlässlich weiterplanen zu können.

- 2. Wie ist der Sachstand hinsichtlich der Erarbeitung der Aufgabenstellung durch das Schulverwaltungsamt für den Neubau der GS 36, wie sind die weiteren zeitlichen Abläufe geplant?**

Das Amt für Bildung hat im Rahmen der Drucksache zur Schulerweiterung in Alach - Studie mit Variantenuntersuchung (1565/22) eine Aufgabenstellung für einen zweizügigen Grundschulneubau an das Amt für Gebäude-management übergeben. Diese Aufgabenstellung bildet weiterhin eine gültige Grundlage.

Da die Grundstücks- und Standortfragen für den möglichen Neubau jedoch noch nicht final geklärt sind, können auf Basis dieser Aufgabenstellung derzeit keine weiteren vertiefenden Planungen erfolgen. Erst wenn der Standort gesichert ist, kann – falls notwendig – eine Anpassung der Aufgabenstellung an die örtlichen Rahmenbedingungen vorgenommen werden.

Seite 1 von 2

Auch hier gilt: Der Ausschussbeschluss zur Entwicklung der Bergkreisschule Alach liegt vor. Wie es konkret weitergeht, hängt aber wesentlich von den anstehenden Entscheidungen im Rahmen der Fortschreibung des Schulnetzplans ab.

3. Wie ist der Sachstand der Erstellung eines vorhabenbezogenen B-Plans für den Neubau der GS 36, wie sind die weiteren zeitlichen Abläufe vorgesehen?

Die Aufstellung eines Bebauungsplans kann erst erfolgen, wenn die Grundstücksfrage abschließend geklärt ist und die grundlegenden Anforderungen des Projekts – insbesondere der konkrete Raum- und Flächenbedarf – verlässlich feststehen.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) käme dabei nur dann in Betracht, wenn die Stadt nicht selbst Bauherrin wäre. Sollte die Stadt den Neubau realisieren, würde das Planungsrecht über einen Angebotsbebauungsplan (§ 30 BauGB) geschaffen.

Der Beschluss des Ausschusses zur Entwicklung der Bergkreisschule Alach bildet einen wichtigen Rahmen, dennoch sind die laufenden Beratungen zur Fortschreibung des Schulnetzplans entscheidend, bevor der planerische Prozess starten kann.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn